OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602587/2/FP

Datum:
Linz, 5. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C P, geb. x, vertreten durch H◦ E ◦ G ◦ H & Partner Rechtsanwälte in x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Juni 2018, GZ: VerkR96-29395-2017, wegen einer Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) nach Zitierung des Wortlauts des § 101 Abs 1 lit e KFG einen diesbezüglichen Verstoß dadurch vor, dass „die mitgeführte Gasflasche/Griller nicht ausreichend gesichert war, sodass ein Verrutschen leicht möglich war. Zudem befanden sich mehrere lose Gegenstände, welche bei offenem Kofferraum im Fahrzeug mitgeführt wurden."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 6. Juli 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass die im Fahrzeug mitgeführten Gegenstände ausreichend gesichert gewesen seien.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. Juli 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf im Straferkenntnis folgenden Vorwurf gemacht:

„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder

Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass die mitgeführte Gasflasche/Griller nicht ausreichend gesichert war, sodass ein Verrutschen leicht möglich war. Zudem befanden sich mehrere lose Gegenstände, welche bei offenem Kofferraum im Fahrzeug mitgeführt wurden."

Diese Spruchformulierung findet sich annähernd gleichlautend in einer Strafverfügung vom 21. August 2017 und den Verständigungen vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 26. September 2017 und vom 30. Oktober 2017, weiters vom 13. März 2018.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den genannten Dokumenten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 101 Abs 1 lit. e KFG lautet:

[...]
e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden."

b) § 102 Abs 1 KFG lautet:

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür

in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

III.2.1. Dem Wortlaut des § 101 Abs 1 lit. e KFG ist zu entnehmen, dass die Ladung auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein muss, dass sie
1. den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und
2. der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und
3. niemand gefährdet wird.

Die einzelnen Teile einer Ladung müssen weiters so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie
- ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können;
dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Für den Fall, dass die Ladung nicht wie dargestellt, selbst ausreichend (höchstens geringfügige Lageveränderung) standsicher ist, ordnet das Gesetz die Sicherung an und nennt diesbezügliche Beispiele, zB Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel. Das Gesetz stellt zudem klar, dass eine ausreichende Ladungssicherung auch vorliegt, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, aber nur dann, wenn ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.

Die belangte Behörde hat den dargestellten Wortlaut des § 101 Abs 1 lit e KFG im Spruch zunächst leerformelhaft und ohne Bezug zum konkreten Sachverhalt wiedergegeben und dann ergänzt, indem sie dem Bf vorwarf, dass der mitgeführte Griller nicht ausreichend gesichert gewesen sei, weil ein Verrutschen leicht möglich gewesen sei. Mehrere nicht näher spezifizierte lose Gegenstände seien bei offenem Kofferraum im Fahrzeug mitgeführt worden.

III.2.2. Damit wirft die belangte Behörde dem Bf kein strafbares Verhalten vor.

III.2.2.1. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu

konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124). (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.2.2.2. Die belangte Behörde wirft dem Bf in Bezug auf den Grill im Ergebnis lediglich vor, dieser sei nicht ausreichend gegen Verrutschen gesichert gewesen.

Der unbestimmte Vorwurf, ein Verrutschen des Grills sei leicht möglich gewesen, bringt jedoch nicht zum Ausdruck, dass eine mehr als geringfügige Lageveränderung möglich war. Generell ist ein Verrutschen, wenn dieses geringfügig ausfällt, vom Straftatbestand nicht umfasst. Vor dem Hintergrund der einzigen konkreten Darstellung der belangten Behörde, ein Verrutschen sei leicht möglich gewesen, erweist sich die spruchmäßige Feststellung, das Ladegut sei nicht ausreichend gesichert gewesen, demnach als verfehlt.

Es kann in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs etwa zu § 10 Abs. 1 KFG 1967 (vgl. VwGH 25. Jänner 2005, 2004/02/0295) verwiesen werden. Auch hier sieht das Gesetz gewisse unerwünschte Folgen (Verzerrung, nicht sichere Lenkbarkeit), die für die Erfüllung des Tatbestands wesentlich sind, vor. In seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, 86/18/0176

stellte der VwGH in Bezug auf den vergleichbaren § 4 Abs 2 KFG dar, dass die Anlastung im Spruch eines Straferkenntnisses, ein Lkw und Anhänger entsprächen insofern nicht den gesetzlichen Vorschriften, als „bei sechs Rädern insgesamt 13 Tragbolzen über die Radmuttern hinausstanden, drei Radmuttern fehlten“ nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG 1950 entspricht, weil dadurch die Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. (Hinweis auf E VS 13.6.1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984). Es sei nämlich nicht zu erkennen, inwiefern der Beschuldigte einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG 1967 einerseits hinsichtlich der herausragenden Tragbolzen und andererseits in Bezug auf die fehlenden Radmuttern verwirklicht haben soll.

Zusammengefasst stellt der VwGH in diesen Entscheidungen dar, dass es nicht reicht, gewisse Mängel festzustellen und vorzuwerfen, sondern auch die Gefährdungslage vorzuwerfen ist bzw. der Vorwurf in Ansehung des gesetzlichen Tatbestands vollständig zu konkretisieren ist.
Diese Judikatur trifft auch auf den vorliegenden Themenkomplex zu. Auch die Bestimmung des § 101 Abs 1 lit e KFG sieht vor, dass die genannten bestimmten Umstände gegeben sein müssen, um eine Strafbarkeit zu bewirken.

Auch die substanzlose und nicht auf den konkreten Sachverhalt bezogene Wiedergabe des Gesetzestextes reicht hier nach der ständigen Judikatur des VwGH nicht hin. (vgl. VwGH 24. Oktober 1995, 94/07/0175)

Weder stellt die belangte Behörde konkret dar, dass der Grill und die anderen Gegenstände den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften nicht standhalten konnten, oder der sichere Betrieb des Fahrzeuges beeinträchtigt gewesen sei, noch, dass jemand gefährdet worden sei.
Die belangte Behörde wirft dem Bf auch nicht vor, dass die Gegenstände ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nicht nur geringfügig verändern hätten können. Auch diese wäre entsprechend zu ermitteln und darzustellen gewesen.

Der Umfang des möglichen Verrutschens wäre im Spruch demnach in so konkreter weise darzustellen gewesen, dass klargestellt ist, dass es nicht nur geringfügig ausfallen konnte.

Auch hinsichtlich der „anderen“ Gegenstände, die die belangte Behörde nicht spezifiziert, obwohl diese im Sinne einer ausreichenden Spruchkonkretisierung einzeln zu benennen gewesen wären, reicht es nicht hin, im Spruch darzustellen, dass diese lose aufbewahrt waren und dass der Kofferraum offen gewesen sei, weil wesentliche Tatbestandsvoraussetzung ist, dass Ladegüter den Laderaum verlassen können oder der sichere Betrieb des Fahrzeuges beeinträchtigt oder Gefährdungspotential besteht. Dazu schweigt der behördliche Spruch.

Auch um den Bf vor Doppelbestrafung zu schützen wäre es erforderlich gewesen, im Spruch zunächst die „losen“ Gegenstände, bezogen auf den Tatbestand im Einzelnen zu benennen, weil dem Bf ansonsten beliebig weitere Vorwürfe der gleichen Art gemacht werden könnten.

In Bezug auf die ausreichende Feststellung des Sachverhalts wäre es hier im Übrigen auch erforderlich gewesen, den Sachverständigen um Ergänzung des Gutachtens zu ersuchen, zumal die im Akt erliegenden Fotos keine großen Zwischenräume zwischen den dort ersichtlichen Gegenständen erkennen lassen und überdies eine Ladekante vorhanden war, sodass eine besondere Gefährdungslage in Bezug auf kleinere Gegenstände nicht offenkundig ist.

III.2.3. Zusammengefasst wirft die belangte Behörde dem Bf mit dem vorliegenden Spruch kein strafbares Verhalten vor, weil es an wesentlichen Tatbestandselementen fehlt und der Transport von Gegenständen, die geringfügig verrutschen können, ohne Hinzutreten weiterer von der belangten Behörde nicht festgestellter und vorgeworfener Tatbestandselemente per se nicht strafbar ist.

III.2.4. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

III.2.4.1. In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor

der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

„Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

III.2.4.2. Zumal die belangte Behörde dem Bf nur vorgeworfen hat, dass der mitgeführte Grill nicht ausreichend gesichert war, sodass ein Verrutschen leicht möglich war und sich mehrere lose Gegenstände im offenen Kofferraum mitgeführt wurden, ihm jedoch nicht angelastet, dass dadurch die Verkehrssicherheit iSd der Darstellungen in § 101 Abs 1 lit e KFG beeinträchtigt war und es deshalb an der Umschreibung einer strafbaren Handlung (und damit der ausreichenden Tatumschreibung) fehlt, würde das Verwaltungsgericht durch eine erstmalige gesetzgemäße Anlastung den Gegenstand des Verfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs) und seine Zuständigkeit überschreiten.

III.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde ist das ggst. Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

III.4. Bei diesem Ergebnis, sind dem Bf gem § 52 Abs 9 VwGVG keine Verfahrens-kostenbeiträge aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur gesetzgemäßen Anlastung und zur Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl